

- Merkblatt - Feuerwehruzufahrten

Dieses Merkblatt dient zur Konkretisierung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“

Rechtsgrundlagen

- Hessische Bauordnung (HBO)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- DIN 4066 - Hinweisschilder Brandschutz
- Geltende Belastungsgrenzen, Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport (HMdI)

Allgemeines

Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) sind befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den baurechtlichen Vorschriften.

Nach §12 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten unzulässig.

Feuerwehruzufahrten

- Die lichte Breite geradliniger Zu- und Durchfahrten muss mindestens **3 m** betragen.
- Wird eine Zu- und Durchfahrt auf einer Länge von mehr als **12 m** beidseitig durch Bauteile, Wände oder Pfeiler begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens **3,5 m** betragen. Angrenzende Wände oder Pfeiler müssen feuerbeständig sein.
- Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten muss mindestens **3,5 m** betragen.
- Kurven im Verlauf von Zu- und Durchfahrten sind in Abhängigkeit des Außenradius entsprechend breit zu gestalten. Vor und hinter Kurven müssen auf einer Länge von mindestens **11 m** Übergangsbereiche vorhanden sein.
- Beim Einbiegen in Zufahrten muss die Breite mindestens **5 m** betragen.
- In engen Straßen können die hier aufgeführten Abmessungen häufig nicht angewendet werden. In diesen Bereichen werden durch Befahrproben die Flächen für die Feuerwehr festgelegt.

Aufstellflächen für die Feuerwehr

- Aufstellflächen sind mindesten **5 m x 11 m** groß und müssen so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.
- Der Abstand zu der Objektwand muss mindestens **3 m** betragen.
- Bei Brüstungshöhen bis zu einer Höhe von 18 m darf der Abstand höchstens **9 m** zur Objektwand betragen.
- Bei Brüstungshöhen über 18 m darf der Abstand höchstens **6 m** zur Außenwand betragen.
- Rechtwinklig zum Gebäude bestehende Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1m zur Objektwand haben.

Bewegungsflächen für die Feuerwehr

- Bewegungsflächen müssen für jedes notwendig vorgesehene Fahrzeug mindestens **7 m x 12 m** groß sein.
- Vor und nach der Bewegungsfläche sind **4 m** lange Übergangsbereiche vorzusehen.
- Bewegungsflächen dürfen nicht in Feuerwehruzufahrten liegen.

Stufen und Schwellen

- Stufen und Schwellen im Verlauf von Zu- und Durchfahrten dürfen maximal **8 cm** hoch sein.
- Eine Anordnung von Stufen und Schwellen im Abstand von weniger als **10 m** ist unzulässig.

Sperrvorrichtungen

- Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken usw. im Verlauf der Feuerwehrezufahrt sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch Feuerweherschließung öffnen lassen. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle erforderlich.

Kennzeichnung, Randbegrenzung

- Das Hinweisschild D 1 gemäß DIN 4066 hat die Abmessung von mindestens 210 mm x 594 mm und trägt die Aufschrift gemäß Bild 1 sowie eine amtliche Kennzeichnung. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch dauerhafte Siegelung der Brandschutzdienststelle.

Bild 1



- Das Hinweisschild kann in einigen Fällen zur Kennzeichnung und Sicherstellung der Zufahrtsmöglichkeiten nicht ausreichen und muss unter Umständen zur Ergänzung mit dem Haltverbotsschild (Zeichen 283 nach StVO) oder einer Sperrflächenmarkierung zusätzlich gekennzeichnet werden.
- Anzahl und Aufstellorte der Hinweisschilder sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen bzw. sind der Baugenehmigung zu entnehmen.
- Aufstell- und Bewegungsflächen sind analog zu der Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten mit Hinweisschildern „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.
- Die Zufahrten müssen eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als 80cm Höhe (z.B. durch Bepflanzung oder durch Pfosten) erhalten.

Weitere Hinweise über den Aufbau von Feuerwehrflächen oder Zu -und Durchfahrten können Sie der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ entnehmen (Bildliche Darstellung in Bild 2).

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Brandschutzdienststelle gerne zur Verfügung:

Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)
Brand- und Zivilschutz
Rathausplatz 1
61440 Oberursel (Taunus)

Lars Weindinger
Telefon: 06171 9288-29
Telefax: 06171 502-7175
E-Mail: lars.weindinger@oberursel.de

Bild 2

